

Richter und Spezialist

Die Strafrechtspflege im Wandel der Zeit

WOLF MIDDENDORFF

Die Gegenwart ist nicht nur in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung eine Zeit des Übergangs, des Vergehens und Werdens, auch das Recht, insbesondere das Strafrecht, ist einer tiefen Wandlung unterworfen. Am Beginn dieser modernen Entwicklung steht der Name des italienischen Arztes Cesare Lombroso (1836—1909), der mit Recht den Juristen vorwarf, sie hätten sich zwar 2000 Jahre lang mit dem Verbrechen und seinen Tatbestandsmerkmalen befaßt, aber kaum je mit dem Verbrecher und seiner Persönlichkeit. Lombroso glaubte, den „delinquente nato“ entdeckt zu haben, den Verbrecher ohne Schuld. In Fortführung der Gedanken Lombrosos legte Ferri 1921 den Entwurf eines italienischen Strafgesetzbuches vor, in dem die Begriffe Schuld und Strafe gestrichen und die Strafe durch die „Sanktion“ als neutrale, moralisch indifferente Abwehrmaßnahme des Staates ersetzt war.¹ Ferris Entwurf war seiner Zeit um wenigstens 50 Jahre voraus. Seine Gedanken werden heute in vielen Ländern mit wechselnder Intensität vertreten. Dabei ist es nicht ausgeblieben, daß auch die Institution des Gerichtes und die Funktion des Richters in die Diskussion mit einbezogen und teilweise in ihren Grundlagen erschüttert worden sind.

Wir wollen im folgenden im einzelnen prüfen, wo wir im Rahmen dieser angedeuteten Entwicklung heute stehen und welche Stellung Richter und Gericht heute noch oder schon einnehmen.

Der Sachverständige im Prozeß

Die Betonung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, die Notwendigkeit, ihm ein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen, sowie die sich ständig steigende Kompliziertheit aller Lebensvorgänge haben zu einer früher unvorstellbaren Einflußnahme des Sachverständigen auf den Zivil- und Strafprozeß geführt. Während sich Aschaffenburg 1923 noch darüber beklagte, es sei den Sachverständigen „nicht geglückt, das uneingeschränkte Vertrauen der Gerichte zu gewinnen“, Richter und erst recht natürlich Laienrichter setzten sich „ganz unbefangen“ über das Gutachten eines Fachmannes hinweg,² ist heute vielfach in unseren Gerichtssälen das Gegenteil festzustellen, nämlich ein Heranziehen von einem, ja möglichst von mehreren Sachverständigen auch zu verhältnismäßig einfach gelagerten Fällen und eine oft kritiklose

¹ Siehe hierzu Cesare Lombroso, in Simson „Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit“, München 1951, S. 114 ff.

² Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl., Heidelberg 1923, S. 213.

Übernahme des Gutachtens in den Urteilsspruch. „Sie (die Richter) glauben es (das Gutachten) daher als eine Art Evangelium hinnehmen zu müssen und zu dürfen.“³

Gewiß gibt es Fälle, in denen ein Sachverständiger unbedingt beigezogen werden muß: Unterhaltsprozesse sind zuweilen nicht ohne ein erbbiologisches Gutachten zu entscheiden, anonyme Verleumder nicht ohne die Mitwirkung des Graphologen zu überführen. Auch der Verkehrsstrafrichter braucht den Sachverständigen, der ihm beispielsweise sagt, daß der Fahrer in diesem Falle schuldlos ist, da eine selten vorkommende Getriebe-Blockierung den Unfall verursacht hat. Im Jugendstrafrecht kann zuweilen nur der medizinisch-psychologische Gutachter beurteilen, ob ein Heranwachsender nach § 105 JGG als Jugendlicher zu behandeln ist. Die Glaubwürdigkeit einer Kinderaussage — von ihr hängt oft die Existenz eines Menschen ab — ist ebenfalls Gegenstand von Gutachten. Gruhle weist bei der Behandlung dieses Themas darauf hin, daß die Psychiater kaum darauf gedrängt haben, in gesteigertem Maße gehört zu werden, daß sich aber die Diplom-Psychologen geradezu in den Gerichtssaal „drängen“ und daß im Rahmen ihrer Berufsorganisation eine besondere Kommission besteht, um die gerichtliche Verwendung der Diplom-Psychologen zu vermehren.⁴

Die Grenzen jedes Sachverständigen und jedes Gutachtens dürfen bei aller Anerkennung bedeutenden Spezialwissens nicht verkannt werden. Im Mordprozeß gegen den Zahnarzt Dr. Müller erklärte ein von der Staatsanwaltschaft herangezogener Professor der Medizin als Sachverständiger in der ersten Hauptverhandlung folgendes:

„Die Ehefrau war schon tot, bevor der Autobrand begann, und zwar auf Grund von Mißhandlungen. Diese Mißhandlungen verursachten den Tod durch eine Fettembolie. In der Lunge der Toten befanden sich nach dem Autobrand keinerlei Rußteilchen, was unbedingt der Fall sein müßte, wenn die Frau im Augenblick der Brandlegung noch geatmet und damit gelebt hätte.“ Der Angeklagte Dr. Müller unterbrach nach diesem ihn sehr belastenden Gutachten die Verhandlung durch einen Selbstmordversuch. In der nach Monaten neu aufgenommenen Hauptverhandlung erklärten die seitens des Gerichtes als Obergutachter aufgebotenen Universitätsprofessoren in völliger Übereinstimmung: „Die Frau kann bei Brandbeginn unmöglich tot gewesen sein, die Lunge enthält nämlich sehr viele Rußteilchen. Für einen Tod durch Fettembolie liegen keinerlei Anzeichen vor.“⁵

Vor dem Amtsgericht Minden, Westfalen, billigte im Januar 1957 ein medizinischer Sachverständiger einem Angeklagten § 51 Abs. 2 StGB zu mit der Begründung: „Wenn man es im Krieg nur bis zum Stabsgefreiten gebracht

³ Frenken, Kritische Betrachtungen über Sachverständigengutachten als Urteilsgrundlage, Deutsches Autorenrecht, November 1956, S. 292.

⁴ Der § 51 StGB vom Standpunkt des Psychiaters, in „Kriminalbiologische Gegenwartsfragen“, Stuttgart 1953, S. 86.

⁵ Frenken, a. a. O. S. 291.

hat und hauptsächlich zum Kartoffelschälen in der Küche herangezogen wurde, dann kann man sagen, daß dieser Mann nicht zu den intelligentesten gehört.“⁶ In einer anderen, ebenfalls in Nordrhein-Westfalen spielenden Verkehrsstrafsache verstieg sich ein Sachverständiger zu der Erklärung, wenn ein Kraftfahrer abends ohne für ihn — den Sachverständigen — ersichtliche sonstige Gründe auf die linke Fahrbahn herüberwechsle, dann müsse Alkohol dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben.⁷

Gerade bei Alkoholdelikten und besonders der Blutalkoholberechnung zeigt sich zuweilen eine derartige Diskrepanz zwischen den Meinungen einzelner Sachverständiger, daß das Gericht sich nicht auf sie verlassen kann. Weiter neigen Gutachter oft dazu, durch zu weitgehende Individualisierung des Einzelfalles und Aufstellen von praktisch unmöglichen Forderungen Schuld und Verantwortung wegzudiskutieren und den Richter vor eine unlösbare Aufgabe zu stellen. So verlangt Elbel für die Rückrechnung des Alkoholgehaltes von der Blutentnahme zum Tatzeitpunkt eine gründliche Kenntnis der Physiologie des Alkoholumsatzes und des Verlaufes von Blutalkoholkurven unter verschiedenen Bedingungen. Elbel erläutert, „daß die Resorptionsgeschwindigkeit abhängig ist von der Magenfüllung, Konzentration des Alkohols, Motilität der Magenwand, Durchgängigkeit und Vaskularisation der Magenschleimhäute, Strömungsgeschwindigkeit durch diese Schleimhäute und dem Tempo der Magenpassage — von individuellen Fakten also“.⁸ Es ist klar, daß sich der normale Verkehrsrichter im normalen Fall schon aus praktischen Gründen einfach nicht um all diese Faktoren kümmern kann. Außerdem ist der Sachverständige stark vom jeweiligen Stand der Wissenschaft abhängig, deren Entwicklung zuweilen schneller verläuft, als sich der Sachverständige anpassen kann. Auch gibt es auf jedem Gebiet Schulen und Lehrmeinungen, die einander widersprechen und befehlen und dann diese Fehde mit großer Energie im Gerichtssaal austragen. Gefährlich für die Objektivität ist es auch, wenn einzelne Sachverständige besonders häufig von der Staatsanwaltschaft oder von der Verteidigung herangezogen werden und sich dann u. U. unmerklich in etwas einseitiger Richtung entwickeln. Der Sachverständige ist auch nur ein Mensch, ist Sympathien und Antipathien unterworfen, die sich unbewußt in sein Gutachten einschleichen mögen, so wenn beispielsweise ein Mediziner einen Kollegen beurteilen muß — wie auch ein Richter selten einen anderen Richter objektiv zu sehen vermag.

Der trotz dieser Beschränkungen ständig steigende Einfluß der Sachverständigen wird begünstigt durch die Mängel der Justiz. Der Sachverständige füllt gewissermaßen ein Vakuum aus. Auf der Heidelberger Tagung des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung im Mai 1956 wurde darauf hingewiesen, wie unvergleichlich besser und angesehener die Stellung des Juristen in Frankreich, England und den USA ist als bei uns, im „Land des

⁶ Badische Zeitung, 16. 1. 1957.

⁷ Frenken, a. a. O. S. 293.

⁸ Neue Juristische Wochenschrift vom 30. 11. 1956, S. 1786.

Mißtrauens“. Man mag darüber streiten, ob das Vertrauen zum Juristen eine Voraussetzung seiner besseren Arbeit ist oder ob nicht vielleicht eine bessere Arbeit auch größeres Vertrauen schafft. Duden hat jedenfalls auf dieser Tagung festgestellt, die Gesamtleistung der heutigen deutschen Juristenschaft scheine ihm nicht befriedigend und er glaube, daß das zum Teil an unserer Ausbildung liege. Bezüglich der jungen Juristen wurde bemängelt, diese brächten heute aus Haus, Familie, väterlichem Beruf usw. weniger Lebensanschauung mit als früher und gewannen weniger außerhalb des Berufes dazu, oder: es sei heute recht selten geworden, daß ein Rechtsstudent ernsthaft versuche, auf der Universität seine Bildung auch außerhalb des Faches zu erweitern. Von den Examenskandidaten wird gesagt, die überwältigende Mehrzahl zeige im Punkt des Denk- und Urteilsvermögens nicht die Fähigkeiten, die man als das Ergebnis einer akademischen Ausbildung erwarten müsse, und es erscheine doch recht zweifelhaft, ob das Fehlen selbständigen Denkvermögens in früheren Juristengenerationen so verbreitet gewesen sei wie unter den heutigen Rechtskandidaten.⁹ Wenn man dazu noch berücksichtigt, daß von den jungen Assessoren ein Teil der tüchtigsten und aktivsten in freie Berufe geht, weil ihnen die Justiz als die „anerkannt sparsamste Behörde“ keinen Anreiz bietet, versteht man, warum — wie Duden sagt — uns deutsche Juristen noch nie jemand „noblesse de robe“ genannt hat.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß in so vielen Fällen heute die Sachverständigen im Prozeß das entscheidende Wort sprechen und die Richter sich diesem Wort fügen und ihre Verantwortung gewissermaßen erleichtert abgeben. Dieser verhängnisvollen Entwicklung muß energisch Halt geboten werden. Eine nur vom Gesetz und vom Gewissen abhängige Rechtsprechung frei verantwortlicher Richter ist das Fundament jedes geordneten Staatswesens, und dieser Rechtsprechung muß das Gutachten des Sachverständigen untergeordnet werden. Mezger spricht von der letzten eigenen Entscheidung des Richters, die man ihm nicht abnehmen kann und von dem Reservat des Richters, das man nicht antasten darf.¹⁰ Dallinger-Lackner betonen zwar für den Bereich des Jugendstrafrechts die Rolle des Sachverständigen als Hilfe des Richters. „Der Sachverständige ist jedoch weder berufen noch in der Lage, dem Richter die Verantwortung für die Feststellungen abzunehmen, die dem Urteil zugrunde gelegt werden.“¹¹

Die hiermit aufgestellten Forderungen bleiben solange Theorie, wie der einzelne Richter sich nicht gegenüber „seinem“ Sachverständigen durchzusetzen vermag. Und er kann sich nur durchsetzen, wenn er der Linie des Gutachtens folgen kann, wenn er wenigstens die Grundbegriffe der Wissenschaft des Sachverständigen beherrscht und ihm somit nicht hilflos ausgeliefert ist. Der Richter muß also nicht nur über juristische Kenntnisse ver-

⁹ Juristenzeitung vom 20. 10. 1956, S. 633ff.

¹⁰ Der § 51 StGB und der Strafrichter, in „Kriminalbiologische Gegenwartsfragen“, a. a. O. S. 83.

¹¹ Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, München und Berlin 1955, Beck, S. 385.

fügen, sondern er soll, wie Riedel richtig fordert, „auch sachverständig sein“.¹² Das kann er natürlich nur auf ganz wenigen Gebieten sein; die Konsequenz ist die ohnehin schon längst überfällige Aufgabe des Ideals vom Einheitstyp des Richters. Arbeitsrichter und Jugendrichter sind heute beispielsweise schon zwei fast völlig eigene Berufe, ja schon Zivil- und Strafrichter sind sich im Grunde wesensfremd und nur zum Schaden der Sache austauschbar.¹³ Wie Gruhle richtig fordert, daß die Psychiater eine zusätzliche psychologische Ausbildung erwerben sollen,¹⁴ so ist dasselbe sinngemäß von dem Richter zu verlangen, der bisher den psychologischen Sachverständigen berufen hat und ihn nunmehr in vielen Fällen entbehren und ihm in anderen wenigstens folgen kann.

Ein auch nur einigermaßen mit der Psyche von Kindern vertrauter Richter wird nicht den Satz aufstellen: „Kinder im Alter von annähernd drei und von vier Jahren können der mütterlichen Pflege entraten“, wie es das OLG Stuttgart getan hat.¹⁵ In anderen Fällen kann und muß der Sachverständige dadurch entbehrlich werden, daß feste, objektive Maßstäbe aufgestellt werden, bei deren Vorliegen ohne weiteres eine Verurteilung erfolgt. Gerade im Verkehrsstrafrecht kommen wir ohne eine gewisse Generalisierung, ja Erfolgshaftung, nicht weiter. Der BGH hat mit der Festlegung der absoluten Fahruntüchtigkeit bei 1,5‰ Blutalkoholgehalt einen zögernden Schritt in dieser Richtung getan. Auch der Gesetzgeber kann in dieser Beziehung seine Hilfe geben. Die von fast allen Fachleuten geforderte Abschaffung des § 105 JGG und die uneingeschränkte Unterstellung der Heranwachsenden unter das Jugendstrafrecht wird viele Richter und Sachverständige erleichtern.¹⁶ Auch für die Laienrichter gilt die Forderung nach einer möglichen Sachverständigkeit. Es müßte beispielsweise möglich sein, zu einer Berufungsverhandlung in Verkehrssachen (Lkw-Unfall) einen Fernfahrer als Schöffen hinzuzuziehen und nicht einen Landwirt und einen Bürgermeister oder Bäckermeister, die in allen Ehren, aber oft ohne Auto alt geworden sind. Diese Laienrichter sind dem Kfz-Sachverständigen besonders hilflos ausgeliefert — der Berufsrichter kann immerhin durch langjährige Erfahrung und durch seinen Überblick über die Rechtsprechung ein gewisses Gegengewicht bilden.

Andere Formen der Verantwortungsverlagerung

Es ist zuweilen sehr schwer, als Einzelrichter in der „Beratung“ die richtige Entscheidung zu finden. In zweifelhaften Fällen spräche man sich gerne aus. Diese Möglichkeit bietet das Kollegialgericht; dafür kann man über-

¹² Sachverständiger Jugendrichter und Sachverständiger, Recht der Jugend, 1. Dezemberheft 1955, S. 368 ff.

¹³ Knögel, Zum Wesen praktischen Strafrechts, Deutsche Richterzeitung, 5/1956, S. 100 ff.

¹⁴ a. a. O. S. 86.

¹⁵ Ehe und Familie, Heft 1/1957, S. 27.

¹⁶ Siehe hierzu den Bericht über den Jugendgerichtstag 1956 in Marburg in „Recht der Jugend“, 1. Dezemberheft 1956, S. 353 ff.

stimmt werden und muß nach außen u. U. etwas vertreten, was man scharf ablehnt — eine nach meiner Auffassung unerträgliche Zumutung. Der Karlsruher Rechtsanwalt Fuchs schrieb schon 1909:

„Wie furchtbar muß es für einen Mann sein, ein nach seiner Überzeugung falsches Urteil unterzeichnen zu müssen, ohne dies öffentlich sagen zu dürfen. Und da selbst an oberster Stelle meist eine überstimmte Minderheit vorhanden ist, so muß mit dieser Erscheinung als mit einer außerordentlich häufigen gerechnet werden. Nur unsere ganze Erziehung zur Unwahrhaftigkeit macht etwas derartiges möglich, während die Schweiz auch im höchsten Gerichtshof öffentliche Abstimmung hat. Das unfaßbare, anonyme Kollegium erdrückt die Persönlichkeit, und unbewußt ist es schädlich für das Verantwortungsgefühl.“¹⁷

Neben dieser Übertragung der Verantwortung vom einzelnen auf ein Gremium findet man auch häufig — allzu häufig — ein Sichstützen und Sichberufen auf die Entscheidung anderer, besonders höherer Gerichte, und hierin finden der Einzelrichter und auch das Kollegialgericht eine gewisse Entlastung von ihrer Verantwortung. Schon der Student und der Referendar werden auf den „BGH-Mythos“ gedrillt, und im Examen kreidet man es ihnen an, wenn ihnen diese oder jene Entscheidung nicht gegenwärtig ist. Diesem Blick nach oben, diesem „Präjudizienkult“, kommt die Neigung höchster Gerichte entgegen, nicht nur Einzelfälle zu entscheiden, sondern darüber hinaus möglichst oft „Grundsätze“ zu verkünden, die zuweilen in der Praxis lebensfremd wirken, auf die sich aber untere Gerichte gerne berufen. Bundesanwalt Kohlhaas bespricht ein BGH-Urteil, das durch die anfechtbare Erörterung „überflüssiger Grundsatzfragen“ „verheerende Folgen“ gezeitigt hat.¹⁸ Die Entscheidungen oberster Gerichte werden zudem oft als wichtiger angesehen als das eigentliche Gesetz.¹⁹ Aber auch der Gesetzgeber kann und darf dem Richter nicht jede Entscheidung und jede Verantwortung abnehmen. Pfaffendorf zitiert:

„Ich habe den Eindruck, als ob die Stellung des Richters zu dem Gesetze in deutschen Landen vielfach zu subaltern aufgefaßt würde, als ob bei den deutschen Richtern und Gerichtshöfen eine zu geringe Einschätzung ihrer Aufgabe vorherrsche. Manche Richter blicken zu dem Gesetzgeber auf wie zu einer Art Vorsehung, dessen Weisheit sie unbedingt vertrauen, dessen Worte und Motive sie ängstlich ausdeuten und zur alleinigen Richtschnur ihres Urteils machen.“²⁰

Der Jugendrichter hat eine noch verantwortlichere Stellung als alle ande-

¹⁷ Zitiert in „Juristische Praxis“, Heft 47/1956, S. 13.

¹⁸ Das Züchtigungsrecht des Lehrers und Heimleiters, Unsere Jugend, Heft 12/1955, S. 541ff.

¹⁹ Riedel im „Mitglieder-Rundbrief des AFET“, Februar 1955, S. 40ff., anlässlich der Besprechung einer Entscheidung des OLG Hamburg, die mit Recht von der Praxis scharf abgelehnt wird.

²⁰ Das Weltbild des Richters, Wien 1951, S. 82.

ren Richter, einmal, weil jeder Eingriff bei einem Jugendlichen schwerere Folgen haben kann als bei einem Erwachsenen, und zum anderen, weil es gegen die meisten Urteile des Jugendrichters keine Rechtsmittel gibt. Dafür steht dem Jugendrichter — vor allem im Ausland — oft der Bericht eines Beobachtungsheimes zur Verfügung, in dem sich der Jugendliche einige Wochen aufgehalten hat.²¹ Die eigentliche Entscheidung über den Jugendlichen fällt oft schon in diesem Heim und nicht erst in der Hauptverhandlung, d. h. der Jugendrichter beugt sich dem Team: Arzt, Psychologe und Heimleiter, besonders gerne dann, wenn er selbst schon im Beobachtungsheim mitgearbeitet hat; ein sicher sehr instruktives, aber für die eigentliche Stellung als Richter nicht ungefährliches Vorgehen.

Kompetenzverlagerungen von der Justiz

Seitdem sich in vielen Ländern im Zug der Individualisierung des Strafrechtes und im Hinblick auf die besseren Erfolgsaussichten der Resozialisierung die unbestimmte Strafe mehr und mehr durchgesetzt hat, bestimmt nicht mehr wie früher der Richter mit dem Beginn der Strafe auch deren Ende, sondern über die Entlassung aus dem Gefängnis entscheiden Verwaltungsbehörden oder besondere Ausschüsse, z. B. in den USA die „Parole Boards“.²² In Belgien, wo man in besonderem Maße rechtsstaatlich denkt und die Rolle des Richters immer stark betont, bahnt sich eine Gegenentwicklung an, die dem Richter mehr Einfluß auf den Vollzug gewähren will.²³ Die Bestrebungen zur Einschränkung der Befugnisse des Richters gehen aber teilweise noch erheblich weiter und ergreifen auch schon die Verhängung des Urteils selbst. Seit ungefähr 20 Jahren gibt es in den USA Bestrebungen, die Befugnisse des Jugendrichters dadurch zu beschneiden, daß man die Verhängung der Maßnahmen oder Strafen einem besonderen Sachverständigen-Gremium überträgt, während der Richter lediglich noch die Schuld des Jugendlichen festzustellen hat. Auf Grund eines Gesetzesvorschlages des „American Law Institute“ wurden im Lauf der letzten 15 Jahre in mehreren Staaten der USA Jugendbehörden gebildet, die die Funktion der Durchführung der Maßnahmen, insbesondere der Anstaltserziehung, haben.²⁴ Ähnliche Jugendbehörden gibt es auch in Australien und Neuseeland.²⁵ Während dort jedoch der Jugendrichter in seiner Entscheidung völlig frei ist, d. h. den Jugendlichen der Jugendbehörde überweisen, aber auch selbst jede Maß-

²¹ Siehe hierzu *Middendorff*, *Jugendkriminologie*, Ratingen 1956, A. Henn, S. 197 ff.; vgl. diese Zeitschrift 159 (1956/57) 310.

²² Über die Mängel der unbestimmten Strafe, insbesondere in Bezug auf die Rechte des Individuums: *Barry*, in „The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science“, Band 47/2, S. 159 und „The British Journal of Delinquency“, Juli 1956, S. 71.

²³ Siehe hierzu *Charles*, Les limites actuelles de l'individualisation judiciaire et pénitentiaire des peines et des mesures de sûreté, *Revue de droit pénal et de criminologie*, Dezember 1956, S. 295 u. 301.

²⁴ Näheres und Literaturhinweise bei *Middendorff*, a. a. O. S. 195 u. 249 ff.

²⁵ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 9, S. 3.

nahme verhängen kann, ist der kalifornische Jugendrichter beispielsweise in bestimmten Fällen gesetzlich gezwungen, den Jugendlichen der „California Youth Authority“ zu überweisen. Außerdem kann die richterliche Entscheidung auf Überweisung durch die Jugendbehörde dadurch auf dem Verwaltungsweg abgeändert werden, daß der Jugendliche nach einer Beobachtungszeit im „Diagnostic Center“ einfach wieder nach Hause geschickt wird. Das bedeutet also, daß letztlich die Entscheidung der Jugendbehörde der des Richters vorgeht und daß praktisch das endgültige Urteil in der Hand des Sachverständigengremiums der Verwaltungsbehörde liegt. Auch in England, wo bekanntlich der Richterspruch höchste Autorität genießt, ist es schon — allerdings sehr selten — vorgekommen, daß ein Urteil auf Einweisung in eine Erziehungsanstalt nach Durchlaufen des Beobachtungsheimes, hier nach dem Urteil, durch die Verwaltungsbehörde abgeändert wurde. Finnland hat in der Gefängniscommission eine ähnliche Einrichtung wie die kalifornische Jugendbehörde.²⁶ Der Belgier Cornil befürwortet die Schaffung eines „Magistrat d'exécution“, eines besonderen Vollzugsrichters, mit der Begründung, daß die Eigenschaften des vollziehenden Richters von denen des schuldfeststellenden Richters verschieden sein müssen. Diesem Vollzugsrichter soll dann ein Spezialistengremium an die Seite gestellt werden, und beide zusammen sollen die Strafe festsetzen und den Vollzug durchführen.²⁷

Während in England nur der Richter irgendeine Einschränkung der persönlichen Freiheit verhängen kann, und auch das achtjährige Kind — wegen jeder Bagatellsache — schon vor ihm erscheinen muß, haben in den USA in vielen Großstädten die Polizeibehörden die „Aburteilung“ kleinerer Delikte Jugendlicher im Schnellverfahren übernommen, so daß nur die schwereren Delikte — der Polizist entscheidet oft über „leicht“ und „schwer“ — den Jugendrichter erreichen, eine zwar sehr praktische, aber rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklung.²⁸

Prognose und individuelles Urteil

Seit 30 Jahren ist man in den USA dabei, Prognose-Tafeln zu entwickeln, mit deren Hilfe der Richter mit einiger Sicherheit sagen kann, dieser Mensch mit diesen Eigenschaften, diesem Milieu und diesem Schicksal wird wieder rückfällig werden, da vor ihm Hunderte ähnlicher Menschen rückfällig geworden sind, er muß deshalb wegen seiner Gefährlichkeit unter Umständen in Sicherungsverwahrung genommen werden. So wichtig diese Verwertung früherer Erfahrungen ist, so viel Geld sie dem Staat ersparen kann, der Richter muß sich seine freie Entscheidung bewahren und darf diese Prognose-Tafeln wirklich nur als Hilfsmittel verwenden.²⁹

²⁶ Mitteilungsblatt der Fachgruppe Strafrecht, 2/1953, S. 70 (ZStW).

²⁷ La césure entre la condamnation et le prononcé de la peine, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 3/1955, S. 225 ff.

²⁸ Schilderung dieses Verfahrens bei Middendorff, a. a. O. S. 261 ff.

²⁹ Siehe hierzu Middendorff, a. a. O. S. 264 ff.

Die Verdrängung der Tat

Nicht nur der Richter und sein Urteil sind in der Gegenwart in den Hintergrund getreten, auch die Tat ist vielfach nicht mehr „Straf“-Tat, der Täter nicht mehr „straft“-würdig im wahrsten Sinn des Wortes. Im amerikanischen Begriff der „delinquency“ sind Delikte und andere Verhaltensnormen vermischt.³⁰ Im amerikanischen Jugendverfahren wird oft wenig Wert auf die Feststellung des „schuldig“ oder „unschuldig“ gelegt.³¹ Auch in Europa gibt es eine starke Strömung vom Strafrecht zur Gesellschaftshygiene, von der Strafe zur Desinfektion, vom Rechtsgefühl zum Zweckdenken, von der Rechtspflege zur Schädlingsbekämpfung. Mergen sagt: „Die Begriffe der Schuld, der Strafe, der Sühne, der Rache, der Vergeltung schwinden allmählich aus dem Strafrecht und machen wissenschaftlicheren, weil objektiveren Konzepten, wie Ursachenforschung, Temebilität, Periculosität, Resozialisation, Sicherung usw. immer mehr Platz.“³² Psychologen und Tiefenpsychologen tragen ihr Teil zu dieser Entwicklung bei, wenn sie jeden Täter irgendwie zu entschuldigen versuchen. Gruhle berichtet eine tiefenpsychologische Deutung: „Wenn z. B. ein Junge Bonbons stiehlt, tut er das nicht, weil sie ihm gut schmecken, sondern weil er mit der Tat einen Protest gegen den Vater ‚meint‘. In solch einfachen Fällen wird diese ‚Deutung‘ der Tat nicht vielen einleuchten.“³³ Der Tiefenpsychologe Müller-Eckhard bringt folgende problematische Deutung:

„Weder der medizinische Sachverständige, noch der Richter, noch der Lehrmeister begriffen, was zu begreifen war: die Diebstähle des Lehrlings... waren nichts anderes als eine unbewußte Verwechslung und Verschiebung. Hinter der bewußten Stehl- und Naschabsicht, die jeweils zum Diebstahl führte, stand der dem Bewußtsein verhüllte und verfemte Onanie-Wunsch.“³⁴

Wenn man in dieser Richtung folgerichtig weitergeht, wird, wie Leferenz sagt, das Verbrechen zur Krankheit, der Verbrecher zum Kranken. „Ziel wird die Abschaffung des Strafrechts und die ausschließliche Psychotherapie des Täters.“³⁵ Seine grundsätzliche Stellungnahme zum Strafrecht hat Müller-Eckhard erfreulich klar ausgedrückt:

„Man ist versucht zu sagen, daß es wohl keine Gebiete gibt, die noch einmal so sehr abseits vom wahren Wesen des Menschen existieren wie die Rechtsprechung und der Strafvollzug... Da urteilen zuletzt nicht das

³⁰ Näheres bei *Middendorff*, a.a.O. S. 19ff.

³¹ *Doyle*, What nobody knows about Juvenile Delinquency, Harper's Magazine, August 1956, S. 49.

³² Bericht über Tiefenpsychologie und Rechtswissenschaft, juristisch gesehen (Auszug), in „Richter und Arzt“, München 1956, S. 176.

³³ a.a.O. S. 87. Siehe auch *Schöllgen/Dobbelstein*, Gegenwartsfragen der Psychiatrie für Ärzte, Erzieher und Seelsorger, Freiburg 1956, Herder, S. 74.

³⁴ Grundlagen der Geschlechtererziehung, Stuttgart 1956, Ernst Klett, S. 135.

³⁵ Psychopathentypen in kriminologischer Sicht, in „Kriminalbiologische Gegenwartsfragen“, Heft 2, Stuttgart 1955, S. 15.

erhellte bewußte Ich des Richters, sondern sadistische, rigoristische Mechanismen, die zwar durchaus den Paragraphen nach möglich sind, aber keinesfalls seelengerecht... Noch nie wurde einem Verbrecher dadurch entscheidend geholfen, daß man ihn mit der absoluten Ordnung konfrontierte und ihn moralisierte; und auch noch nie dadurch, daß man ihn jenem offiziell erlaubten und durch die Gerichtsbehörden verwalteten legitimierten und ‚genormten‘ Haß aller gegen den Einzelnen aussetzte.“³⁶

Mergen leugnet das Vorhandensein eines Schuldgefühls und eines Strafverlangens beim Menschen,³⁷ dabei kann jeder Strafrichter aus seiner Praxis viele Gegenbeispiele anführen. Auch führt nicht die Abschaffung des Strafrechts zu einer Betonung der Würde des Menschen — wie Mergen meint³⁸ — sondern die Würde des Menschen ist gerade dann gewahrt, wenn man seinen freien Willen³⁹ und seine persönliche Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit zum Guten wie zum Bösen anerkennt. „Mensch sein heißt schuldig werden können.“⁴⁰

Ergebnis

Als Ergebnis ist festzustellen: Die Grundlagen des Strafrechts, Schuldfähigkeit und Strafe, müssen im Prinzip aufrecht erhalten werden,⁴¹ und Gericht und Richter sind unerläßliche Institutionen jeder Gemeinschaft. Im Einzelfall kann und soll besonders bei Jugendlichen die Strafe durch Erziehungs- oder Heilmaßnahmen ersetzt werden. Wir können uns aber gegen alle entgegengesetzten Bestrebungen nur mit Erfolg wehren, wenn wir nicht nur ein gutes Strafgesetzbuch, sondern vor allem gute Richter haben. Radbruch sagte: „Was für den Richter überhaupt gilt, gilt ganz besonders für den Strafrichter: daß auf ein Lot Jurisprudenz ein Zentner Menschen- und Lebenskenntnis kommen müsse.“⁴² Aber noch ein Weiteres, Entscheidendes ist notwendig: der Richter muß im Religiösen verwurzelt sein. Schaper sagt, niemand unter uns Menschen dürfe ohne Gotteserkenntnis zu Gericht sitzen und: „Es gibt keine Rechtfertigung auch des von Schuld und Irrtum umwitterten Richteramtes im Gewissen allein; es gibt nur seine Rechtfertigung aus dem Glauben.“⁴³ Nur durch seine religiöse Bindung kann der Richter vermeiden, daß man ihn und sein Amt als „höchste menschliche Anmaßung“⁴⁴ ansieht oder daß er der Resignation, der „langsamen Erschöp-

³⁶ Dieb ohne Dieb zu sein, in „Der Psychologe“, Heft 10/1956, S. 379 ff.

³⁷ a.a.O. S. 173.

³⁸ Les valeurs dans la doctrine pénale et la criminologie scientifique, Revue Internationale de Police Criminelle, November 1956, S. 277.

³⁹ Siehe hierzu Coogan SJ, Free Will and the Academic Criminologist, Federal Probation, Juni 1956, S. 48 ff.

⁴⁰ Schöllgen/Dobbelstein, a.a.O. S. 190.

⁴¹ Siehe hierzu „Die Stimme des Papstes“, Schuld und Strafe, in „Herder-Korrespondenz“, März 1955, S. 266 ff.

⁴² Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1952, S. 148.

⁴³ Untergang und Verwandlung, Berlin 1956, Das goldene Vlies, S. 72 und 74.

⁴⁴ Behl, Ex Corde Luxi, Neue Juristische Wochenschrift vom 8. 6. 1956, S. 849.

fung des Gewissens von innen heraus“⁴⁵ oder umgekehrt der Freude an der Macht und dem Zwang⁴⁶ verfällt. Nur ein „königlicher Richter“, wie wir ihn beispielsweise in England haben, kann das Strafrecht als solches erhalten und ihm Autorität verschaffen. Nur eine Elite vermag die Gesamtheit zu prägen und auf sie zu wirken.⁴⁷

ZEITBERICHT

Das 1. Jahr des 6. Fünfjahresplanes in der Sowjetunion — Kerala - ein Mahnzeichen — Brot für alle

Das erste Jahr des 6. Fünfjahresplanes in der Sowjetunion

Eine Rückschau auf das erste Jahr des sowjetischen Fünfjahresplanes, den die Pravda vom 31. Januar 1957 gibt, zeigt klar, daß die Schwerindustrie weiterhin stärker anwächst als die Erzeugung der Gebrauchsgüter. 22 von den 25 Industrie-ministerien konnten die Erfüllung des Planes melden. Nicht erfüllt wurde der Plan von den Eisenhüttenwerken, von der Kohlenindustrie und von der Bauindustrie.

Bei den Eisenhüttenwerken lag zwar die Erzeugung um 7 % höher als 1955, aber das war sehr viel weniger, als damals vorgesehen war. Sie hätte mindestens um 10 bis 12 % steigen müssen. Freilich ist zu berücksichtigen, daß die staatliche Wirtschaftskommission zu hohe Zahlen angesetzt hatte. Einen der Gründe für das Zurückbleiben hinter dem Soll darf man wohl darin sehen, daß nicht alle der geplanten neuen Betriebe zu arbeiten anfangen konnten. Nur 2 statt der 5 vorgesehenen Gebläseöfen wurden in Betrieb genommen. In den Metallwerken von Woroschilowgrad begannen 2 große Hochöfen mit 400000 t Stahl Ausstoß im Jahr zu arbeiten, während 2 andere nicht beginnen konnten. Aus diesen und anderen Gründen blieb man 1956 mit 1,4 Millionen t Stahl, 1,4 Millionen Roheisen und 1,1 Millionen t Walzblech unter dem geplanten Soll.

Nach den Angaben der Pravda blieb auch die Kohlenerzeugung mit 0,2 % unter dem Plan. Doch war der Ausfall in Wirklichkeit wohl größer. Nach Angaben des Ministers für Kohlenerzeugung sollten 1956 nämlich 11,8 % mehr Kohle gefördert werden als 1955, insgesamt 437 Millionen t. Gefördert wurden jedoch tatsächlich nur 419 Millionen t, also rund 4,1 % weniger. Der Ausfall fällt vor allem zu Lasten der Steinkohlenförderung. Eine der Ursachen dafür darf man darin sehen, daß viele der vorgesehenen neuen Gruben nicht zu arbeiten anfangen konnten. Statt 165 neuer Gruben begannen nur 98 den Betrieb.

Dagegen stieg die Erdölproduktion von 70,8 Millionen t im Jahr 1955 auf 83,8 Millionen t 1956, also rund um 18 %. Damit wurde der Plan, der 82,35 Millionen t vorsah, um mehr als 1,4 Millionen t übererfüllt. Am meisten stieg die Produktion in den Gegenden des Ostens.

An Elektrizität wurden 192 Billionen kW erzeugt, und obwohl von den geplanten

⁴⁵ Calamandrei, Lob der Richter, München 1956, Piper, S. 169.

⁴⁶ Alsberg, Das Weltbild des Strafrichters, Mannheim 1930, S. 12 u. 16.

⁴⁷ Zahrnt, Probleme der Elitebildung, Hamburg 1955, Furche, S. 45.